

Nr. XIX. GP-NR  
1591 /J  
1995 -07- 1 1

## ANFRAGE

der Abgeordneten Langthaler, Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Umwelt

betreffend Altautoentsorgung und Deponie für Autoshreder-Rückstände in Kematen an der Ybbs

Mit Bescheid vom 15. März 1995 genehmigte der Landeshauptmann von Niederösterreich die Errichtung und den Betrieb einer Monodeponie zur endgültigen Ablagerung jener Rückstände, die in der Sink-Schwimmanlage und der JIG-Anlage der Metran Rohstoff-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH in Kematen an der Ybbs anfallen. Derzeit ist dazu ein Berufungsverfahren beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft anhängig (siehe auch Anfrage der Abgeordneten Petrovic, Langthaler, Freundinnen und Freunde an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend geplante Deponie für Autoshreder-Rückstände in Kematen an der Ybbs/NÖ). Die Genehmigung dieses Projektes ist ein Beweis dafür, daß die abfallwirtschaftlichen Grundsätze der Vermeidung und Verwertung laut § 1 AWG in der Praxis nicht umgesetzt werden. Das BMU hat sich im Abfallwirtschaftsplan 1992 klar für

- eine Rücknahmeverpflichtung für Alt-PKW's,
- eine möglichst entsorgungsfreundliche Konstruktion und
- die maximale Verwertung der Alt-PKW's ausgesprochen.

In der Praxis wurde lediglich eine freiwillige Vereinbarung zwischen Handel und Ministerien abgeschlossen. Weder wurde im Wege des § 7 AWG eine Rücknahmeverpflichtung für Alt-PKW's verordnet noch wurden für die spezifischen Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Abs 18 AWG Grundsätze aufgestellt. Stattdessen wurde vielmehr vom Ministerium aus Anlaß der Genehmigung der Metran-Deponie ein Schreiben verfaßt, wonach (auch) die allgemeinen abfallwirtschaftlichen Grundsätze im Genehmigungsverfahren nach § 29 AWG nicht zu beachten wären. So wurde bisher vom Umweltministerium gefördert, daß die Umwelt und die Menschen von Abfällen beeinträchtigt werden, die technisch vermeidbar wären.

*Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992 gibt für Altkraftfahrzeuge folgenden Regelungsbedarf an:*

"Jährlich fallen in Österreich ca 250.000 t als Altkraftfahrzeuge zur Entsorgung oder Verwertung an. Kraftfahrzeuge enthalten Motor- und Hydrauliköle, Benzinreste etc, die entsprechend der Verordnung über die Festsetzung gefährlicher Abfälle als solche einzustufen sind.

Die derzeitige Entsorgungspraxis für Altkraftfahrzeuge sieht die Verschrottung nach ev vorhergegangener Trockenlegung und Teildemontage (Reifen, Stoßstange, Motorteile, Starterbatterien, etc) vor. Nach dem

Shreddern der Autowracks und der Abtrennung von Metallen, die als Sekundärrohstoffe Verwendung finden können (dzt ca 70 % des KFZ), verbleibt noch ein hoher Anteil nicht verwertbarer Shredderrückstände (nicht trennbares Gemisch von Glas, Textilien, Gummi, Kunststoffen, Lack, verunreinigt mit Öl- und PCB-hältigen Betriebsflüssigkeiten).

In den letzten Jahren stieg vor allem der Anteil an Kunststoffteilen im KFZ und damit die Menge an nicht verwertbaren Shredderrückständen. Derzeit fallen jährlich 50.000 - 60.000 t solcher Rückstände österreichweit an.

Bei der Erstellung einer Regelung werden folgende Punkte Beachtung finden müssen

- Unentgeltliche Rücknahmeverpflichtung aller Handelsstufen
- Die zurückgenommenen Fahrzeuge sind vorrangig stofflich zu verwerten und nicht verwertbare Anteile einer umweltgerechten Entsorgung zuzuführen.

Zur verbesserten Verwertbarkeit sollen bereits die Neufahrzeuge entsorgungsfreundlich konstruiert werden.

Entsprechend dem Verursacherprinzip und der Produktverantwortung sollen prinzipiell die Entsorgungskosten beim Produktpreis vorgesorgt werden."

Anlässlich der Behandlung parlamentarischer Bürgerinitiativen hat das Umweltministerium am 7. Mai 1993 folgende Stellungnahme zum Problembereich Altautoentsorgung (Zl 13380.0070/3-93) abgegeben:

#### "Kraftfahrzeuge

Im September 1992 wurde vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, vom Präsidenten der Bundeswirtschaftskammer sowie vom Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie die freiwillige Vereinbarung über die Verwertung von gebrauchten Personen- und Kombinationskraftwagen unterzeichnet.

Das prioritäre Ziel dieser Vereinbarung basiert auf einer freiwilligen, unentgeltlichen Rücknahme der gebrauchten Kraftfahrzeuge zur Verwertung im Rahmen eines Zug-um-Zug-Geschäftes zur Verwertung durch die Kraftfahrzeugwirtschaft; darunter sind insbesondere der Autohandel, KFZ-Fachwerkstätten, konzessionierte Shredderbetriebe sowie dem Fachverband der Fahrzeugindustrie Österreichs angehörende Betriebe zu verstehen. Bei einer alleinigen Rückgabe eines Alt-PKW werden die Übernahmebedingungen an die jeweilige Marktsituation angepaßt.

Im Sinne der Konstruktion "recyclinggerechter Kraftfahrzeuge" soll neben der Steigerung des Altstoffeinsatzes, der Einschränkung der Kunststoffvielfalt und der leichteren Demontierbarkeit auch die Shredderleichtfraktion auf ein Minimum reduziert werden.

Der Fahrzeughandel und der Altstoffhandel (Schrotthandel) verpflichten sich, aus Alt-PKW gefährliche Stoffe, wie Treibstoffe, Motor- und Getriebeöle, Bremsflüssigkeiten und Starterbatterien und gegebenenfalls auch FCKW-haltige Kältemittel, Druckgasbehälter sowie Abgas-Katalysatoren zu entfernen und einer gesonderten Behandlung zuzuführen. Im weiteren erfolgt nach einer mechanischen Aufbereitung in Shredderanlagen die Nutzung der verschiedenen Metallfraktionen.

Zur rechtlichen Absicherung einer nahezu 100%igen Erfassung von Alt-PKW wird eine Änderung des KFG dahingehend angestrebt, daß bei der Abmeldung eine Verbleibserklärung über das Altkraftfahrzeug durch den Abmelder vorzulegen ist.

Ein erster Bericht über den Stand der Umsetzung der freiwilligen Vereinbarung wird im 2. Quartal 1993 erwartet.

(...)

- In Zusammenhang mit der 'Freiwilligen Vereinbarung über die Alt-KFZ-Rücknahme und -entsorgung' ist eine in Auftrag gegebene Studie 'Altautoentsorgung in Österreich' zu sehen, die Ende 1993 vorliegen."

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

## ANFRAGE:

1. Zur Frage der abfallwirtschaftlichen Grundsätze im Verfahren nach § 29 AWG: In der Genehmigung nach § 29 AWG sind die abfallrechtlichen Grundsätze, festgehalten in § 1 Abs 3 AWG, zu beachten (siehe dazu Drug/Thomasitz, Abfallrecht (1990) S 81 f; Merli, Die Betriebsanlage im sonstigen öffentlichen Recht, in: Stolzechner/Wendl/Zitta, Die gewerbliche Betriebsanlage (1991) S 223 und mit anderer Begründung, aber gleichem Ergebnis auf der Grundlage von § 17 AWG Benjamin Davy, Rechtsfragen der Abfallentsorgungsanlagen, in: Funk, Abfallwirtschaftsrecht (1993) S 130). Nach § 1 Abs 3 Zif 3 darf die Umwelt nur über das unvermeidliche Maß hinaus verunreinigt werden.

- a) Aufgrund welcher Fachliteratur und Überlegungen gelangte das Ministerium zur gegenteiligen Ansicht?
- b) Handelt es sich bei dem vom Anwalt der Metran Deponie im Verfahren vorgelegten Schreiben überhaupt um eine offizielle Stellungnahme des Umweltministeriums?

2. Zur Einstufung der Autoshredderrückstände als nichtgefährliche Abfälle: Mit Schreiben vom 14. Jänner 1993 (Zl. 08 3504/622-V/4/92-GI) stellte das Umweltministerium klar, daß "Altautos, die auf Grund noch enthaltener gefährlicher Stoffe als gefährlicher Abfall anzusprechen sind".

Daraus folgt, daß Rückstände aus dem Shreddern nicht trockengelegter Autos gefährlicher Abfall sind und die Deponierung dieser Abfälle einer Genehmigung nach § 29 Abs 1 Zif 4 bedürfen.

- a) Wenn das Ministerium nicht dieser Auffassung ist, aus welchen Gründen?
- b) Wann wird das Ministerium eine Verordnung nach § 29 Abs 18 AWG erlassen, damit in Zukunft Shredderrückstände aus ungereinigten Autos überhaupt nicht deponiert werden dürfen, auch nicht als gefährlicher Abfall?

3. Umsetzung des Abfallwirtschaftsplans und der Freiwilligen Vereinbarung

- a) Welche Autohändler nehmen Altautos unentgeltlich zurück?
- b) Wieviele dieser zurückgenommenen Autos werden einer Demontage im Sinne der Studie "Altautoentsorgung in Österreich" zugeführt?
- c) Welcher Anteil der Altautos wird derzeit in Österreich in Shredderanlagen verarbeitet?

- d) Wie wird überprüft, ob im Sinne der Freiwilligenvereinbarung die Autos vor dem Shreddern trockengelegt werden, also die gefährlichen Bestandteile wie Getriebsöle, Bremsflüssigkeiten etc. entfernt werden?
- e) Wann wird das Umweltministerium den für Ende 1993 angekündigten Bericht über die Umsetzung der Freiwilligen Vereinbarung vorlegen?
- f) In welcher Weise wurde durch die Freiwillige Vereinbarung das Ziel der qualitativen und quantitativen Abfallvermeidung erreicht?
- g) Welche weitere Vorgangsweise wird das Umweltministerium wählen, damit entsprechend dem Abfallwirtschaftsplan und der Stellungnahme vom Mai 1993
- die Konstruktion 'recyclinggerechter KFZ' gefördert wird,
  - die Entsorgungskosten im Produktpreis einbezogen werden,
  - der Kunststoffanteil in den Autos gesenkt wird,
  - die Volldemontage erhöht wird und
  - nur trockengelegte Autos geshreddert werden?